

Informationsblatt zum Betriebsrentenstärkungsgesetz

Am 1.1.2018 soll der am 07.12.2016 in das Kabinett eingebrachte ‚Entwurf des Gesetzes zur Stärkung der betrieblichen Altersversorgung und zur Änderung anderer Gesetze‘ (kurz: Betriebsrentenstärkungsgesetz) in Kraft treten. Neben zahlreichen Änderungen der Regelungen zur betrieblichen Altersversorgung enthält der Entwurf auch einige Änderungen, die für den Vertrieb und die Verwaltung von Riester-Verträgen von Bedeutung sind.

In diesem Informationsblatt stellen wir kurz einige dieser Änderungen dar.

A. Änderungen im Einkommenssteuergesetz (EStG)

1. Anwendbarkeit für Vorschriften für die Riester-Förderung

Änderungen im EStG

Dem § 10a Absatz 1 Satz 1 EStG wird folgender Absatz 7 angefügt: „(7) Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind die Regelungen des § 10a sowie des Abschnitts XI in der für das jeweilige Beitragsjahr geltenden Fassung anzuwenden.“

Mit der Regelung wird klargestellt, dass die Vorschriften für die Riester-Förderung, unabhängig vom Zeitpunkt der Ermittlung der Förderung, in der für das Beitragsjahr geltenden Fassung, anzuwenden sind, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes normiert ist.

2. Änderungen bei der Abfindung Kleinbetragsrente

Die Änderungen im Zusammenhang mit der Abfindung der Kleinbetragsrente sind vielfältig und ziehen beim Anbieter Anpassungen der Vertragsbedingungen, in der Bearbeitung des Geschäftsvorfalles bis hin zur steuerlichen Meldung nach sich. Der Kunde hingegen darf sich über Steuererleichterungen freuen.

Abfindung Kleinbetragsrente

§ 22a Absatz 1 Satz 1 EStG wird u.a. wie folgt geändert: „[...] 8. ab dem 1. Januar 2018 die gesonderte Kennzeichnung einer Leistung aus einem Altersvorsorgevertrag nach § 93 Absatz 3.“

Neue Informationspflicht

§ 93 Abs. 3 EStG wird wie folgt geändert: „Wird nach dem Beginn der Auszahlungsphase ein Versorgungsausgleich durchgeführt und verringert sich dadurch die Rente, gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend.“

Nachträglich Abfindung

Die Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen, die als Abfindung Kleinbetragsrente nach § 93 Abs. 3 EStG ausgezahlt werden, müssen im Rentenbezugsmitteilungsverfahren gesondert gekennzeichnet werden. Dies hat eine Erweiterung des ‚Steuerlichen Meldesystems‘ und eine erneute Versionierung des MZ01-Datensatzes zur Folge.

Zukünftig wird eine Abfindung Kleinbetragsrente auch nachträglich möglich sein. Und zwar nach Durchführung eines Versorgungsausgleichs in der Auszahlungsphase, wenn die dann verbleibende Rente die Voraussetzung einer Abfindung erfüllt.

3. Haftungsverschärfung bei steuerlichen Meldepflichten

Nachdem das ,Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens schon eine umfangreiche Änderung der AO nach sich gezogen hat, wird im EStG die Anwendung der AO neu geregelt und die Haftung des Anbieters im Zusammenhang mit den steuerlichen Meldepflichten verschärft.

Rentenbezugsmitteilung -
Haftungsverschärfung

§ 96 Absatz 2 wird wie folgt gefasst: *„(2) Hat der Anbieter vorsätzlich oder grob fahrlässig*

*1. unrichtige oder unvollständige Daten übermittelt oder
2. Daten pflichtwidrig nicht übermittelt, haftet er für die entgangene Steuer oder die zu Unrecht gewährte Steuervergünstigung. Der Zulageberechtigte soll im Rahmen der Gesamtschuldnerschaft nur in Anspruch genommen werden, wenn er weiß, dass der Anbieter unrichtige oder unvollständige Daten übermittelt oder Daten pflichtwidrig nicht übermittelt hat. Für die Inanspruchnahme des Anbieters ist die zentrale Stelle zuständig.“*

Nach derzeitiger Rechtslage besteht keine Möglichkeit, den Anbieter eines Riester-Vertrags für entgangene Steuern in Anspruch zu nehmen. Die Steuer kann zum Beispiel entgangen sein, weil die Festsetzungsfrist abgelaufen oder die Steuer nicht richtig festgesetzt worden ist. Somit ist der Anreiz für die Anbieter, Daten innerhalb eines angemessenen Zeitraums und in einer angemessenen Qualität zu übermitteln, derzeit gering. Fehlende oder fehlerhafte Meldungen der Anbieter können jedoch zu Steuerausfällen führen. Um die Qualität der in den Datensätzen übermittelten Daten zu verbessern und so zur Minimierung von Steuerausfällen beizutragen, ist es erforderlich, die Anbieter in die Haftung zu nehmen.

Das Steuerliche Meldesystem
auf dem Prüfstand

B. Änderungen des Gesetzes über die Zertifizierung von Altersvorsorge- und Basisrentenverträgen (AltZertG)

1. Wahlrecht bei der Abfindung Kleinbetragsrente

Bei der Abfindung Kleinbetragsrente soll dem Vertragspartner künftig ein Wahlrecht hinsichtlich des Auszahlungszeitraumes eingeräumt werden. Dies führt zur nachfolgenden Änderung im AltZertG:

Anpassung der AVB und der
Prozesse

§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 AltZertG wird wie folgt geändert: *„[...] wenn der Vertragspartner bis ein Jahr vor Beginn der Auszahlungsphase zwischen einer Auszahlung der Kleinbetragsrente im Jahr des Beginns der Auszahlungsphase oder im darauffolgenden Jahr wählen kann“.*

Die Kleinbetragsrente kann künftig daher sowohl im Jahr des Beginns der Auszahlungsphase als auch im darauffolgenden Jahr ausgezahlt werden. Das Recht zur Abfindung einer Kleinbetragsrente kann der Anbieter eines Altersvorsorgevertrags nur noch dann vertraglich vereinbaren, wenn er dem Vertragspartner gleichzeitig dieses Wahlrecht zum Auszahlungszeitpunkt zubilligt. Dies hat zwangsläufig eine Änderung der zugrundeliegenden Vertragsunterlagen, insbesondere der Bedingungen zur Folge. Auch die Prozesse müssen überprüft werden.

2. Produktinformationsblatt (PIB) bei sofort beginnender Altersrente

Das PIB enthält Aussagen zur Ansparphase, die bei einer sofort beginnenden Altersleistung nicht getroffen werden können. Aus diesem Grunde enthält der Referentenentwurf folgende Änderung:

Änderungen bei sofort
beginnender Altersrente

§ 7 AltZertG wird folgender Absatz 6 angefügt: „(6) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für Verträge, deren Auszahlungsphase unmittelbar nach der Einzahlung eines Einmalbetrags beginnt.“

Die für den Verbraucher notwendigen Informationen erhält der Verbraucher über die auch in diesen Fällen zu erteilende Information vor Beginn der Auszahlungsphase. Insofern entfällt für den Anbieter die Pflicht ein PIB zu erstellen.

3. Prüfung durch Zertifizierungsstelle

Um die Qualität der PIB zu gewährleisten, erhält die Zertifizierungsstelle die Ermächtigung, die PIB nach eigenem Ermessen im Rahmen ihrer Kapazitäten stichprobenartig zu prüfen.

Prüfung durch
Zertifizierungsstelle

Dies hat folgende Gesetzesänderung zur Folge:

§ 13 Abs. 4 AltZertG wird wie folgt geändert: „(4) Die Zertifizierungsstelle kann anlassunabhängig die richtige, vollständige und rechtzeitige Erstellung von Produktinformationsblättern prüfen.“

Hier ist der Anbieter erneut gefordert und sollte seine Prozesse zur Erstellung der PIB überprüfen sowie die bestehenden PIB analysieren.

C. Fazit

Der Gesetzgeber meint es ernst! Durch die Hintertür der Förderung der geförderten Altersvorsorge werden für den Anbieter bestehende Haftungsregeln verschärft und neue Haftungsregeln begründet. Aufgrund hoher Bußgelder, drohenden Reputationsverlust und erhöhter Prüfungsdichte ist es dringend angeraten, insbesondere die bestehenden Produktinformationsblätter und die erstellten Rentenbezugsmitteilungen zu analysieren. Wird das PIB für alle Produktvarianten korrekt erstellt? Wie erfolgte die steuerliche

Fazit

Berechnung? Werden die korrekten Besteuerungsgrundlagen ermittelt und bescheinigt? Wird das sog. „Töpfe-Modell“ berücksichtigt? Dies sind nur einige der Fragen, die sich die Anbieter spätestens jetzt stellen sollten.

Und neben diesen Baustellen bleibt immer noch die Frage, wie mit den auslegungsbedürftigen Fallgestaltungen umzugehen ist. Umso größer der Bestand desto größer ist die Zahl der Geschäftsvorfälle, die sich neben den gesetzlichen Regelungen bzw. außerhalb der BMF-Schreiben befinden.

Gerne stellen wir Ihnen die Analyse des Betriebsrentenstärkungsgesetzes komplett vor.

Für weitere Informationen zum Betriebsrentenstärkungsgesetz rufen Sie Herrn Torsten Schwendrat unter 02602/99983203 an. Wir freuen uns auf das Gespräch mit Ihnen.